



Reit- und Fahrverein
Beerlage - Holthausen e.V.



Vereinsatzung

„Reit- und Fahrverein Beerlage-Holthausen e. V.“

vom 20.08.2021

Inhalt

Präambel	3
A. Allgemeines	4
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	4
§ 2 Zweck des Vereins.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	5
B. Vereinsmitgliedschaft.....	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 8 Ausschluss aus dem Verein.....	7
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	8
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	9
§ 11 Einhaltung der Satzung / Verpflichtung zum Tierschutz.....	9
D. Organe des Vereins	9
§ 12 Die Vereinsorgane	9
§ 13 Die Mitgliederversammlung.....	9
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	11
§ 15 Der Vorstand	11
E. Vereinsjugend	13
§ 16 Die Vereinsjugend	13
F. Sonstige Bestimmungen.....	13
§ 17 Kassenprüfer	13
§ 18 Vereinsordnungen	14
§ 19 Haftung	14
§ 20 Datenschutz	14
G. Schlussbestimmungen	15
§ 21 Auflösung / Fusion des Vereins	15
§ 22 Gültigkeit dieser Satzung	15



Reit- und Fahrverein Beerlage - Holthausen e.V.



Präambel

Der „Reit- und Fahrverein Beerlage-Holthausen e. V.“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich aktiv gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein behandelt die anvertrauten Pferde als Sportpartner und verpflichtet sich, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu transportieren und verhaltens- und artgerecht unterzubringen, sowie ihnen ausreichend Bewegung zu ermöglichen.

Darüber hinaus setzt sich der Verein für eine verhaltens- und tierschutzgerechte Ausbildung der Pferde ein, insbesondere soll die Arbeit mit dem Pferd ohne Überforderung oder Misshandlung der Tiere erfolgen.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1972 gegründete Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Beerlage-Holthausen e. V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Billerbeck-Beerlage und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. VR195 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Volksbildung, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen durch sportliche Betätigung, insbesondere auch der Jugend im Rahmen der Jugendhilfe durch Reiten, Fahren und Voltigieren und ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
 - die Förderung des Therapeutischen Reitens.
 - die Ausbildung von Reitern, Fahrern, Voltigierern und Pferden in allen Disziplinen.
 - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
 - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung der Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Bewahrung der Natur.
 - die Vertretung der Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreis.
 - die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen.
(z.B. Ausritte, Fuchsjagden)
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
- die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen, wie z.B. Tagesausflüge und Ferienfreizeiten
- Aus-/Weiterbildung durch Kursangebote und Exkursionen für die Mitglieder und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im Kreisreiterverband Coesfeld e. V. und im Pferdesportverband Westfalen e. V..
Durch diese Mitgliedschaft ist der Verein der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. sowie dem LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossen.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen unter 18 Jahren, sowie eingeschränkt geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren, bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Personen, die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW).
- 5) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 7) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 8) Ebenso unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes Coesfeld e. V., des Pferdesportverbandes Westfalen e. V., der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V (FN)
- 9) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - und Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Ihnen steht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung).
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
 - durch Tod.
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt.
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - sich grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhält.
 - grob gegen tierschutzrechtliche Verpflichtungen und Gesetze verstößt.
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung, oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über die Beschwerde wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung getroffen, sie ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie kursspezifische Beiträge erhoben werden. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder veranlagt.

Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Abgeltungszahlungen wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern per Aushang bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein insbesondere Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen.
- 7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden, bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 8) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Einhaltung der Satzung / Verpflichtung zum Tierschutz

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen sowie den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
- 3) Sie verpflichten sich ebenfalls, die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung einzuhalten, insbesondere soll die Arbeit mit dem Pferd ohne Überforderung oder Misshandlung der Tiere erfolgen.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- und die Jugendversammlung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 31. März durchgeführt werden.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich in der Regel per E-Mail in Ausnahmefällen auch per Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 5) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 8) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar in ein Amt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

- 13) Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern, mit kurzer Begründung in Textform, bis eine Woche vor dem Termin der Versammlung, beim Vorstand eingereicht werden. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Jugendwarte.
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.
- Beschluss über die Beschwerde zum Ausschluss von Mitgliedern.
- Wahl der beiden Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen.
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 15 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassierer,
- und dem Jugendwart.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahlen erfolgen in zwei Wahlblöcken, so dass jeweils nur ein Teil des Vorstands neu besetzt wird.

4) Den 1. Wahlblock bilden der Vorsitzende, der Kassierer und der Jugendwart, den 2. Wahlblock bilden der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer

5) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

- 6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- 7) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 8) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher erklärt haben.
- 9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung bestimmt dann in einer Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit (Wahlperiode) einen Nachfolger.
Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 10) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.
- Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen.
- kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes.

Darüber hinaus ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 11) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, ist innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- 12) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 13) Der Vorstand wird ergänzt durch beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

Diese sind:

- der stellvertretende Jugendwart
- und 4 weitere gewählte Mitglieder.

Die Wahl des stellvertretenden Jugendwarts erfolgt im Zyklus des 2. Wahlblocks. Jeweils zwei weitere Mitglieder werden im 1. bzw. 2. Wahlblock gewählt.

E. Vereinsjugend

§ 16 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendversammlung,
 - der Jugendwart,
 - und der stellvertretende Jugendwart.
- 4) Die Jugendversammlung
 - wählt die Jugendwarte.
 - kann einen Jahresplan für die Aktivitäten der Vereinsjugend aufstellen.
 - formuliert Wünsche und Anträge zur Jugendarbeit an den Vorstand.

Die Beschlüsse der Jugendversammlung dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

- 5) Die Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt.
- 6) Der Jugendwart der Vereinsjugend ist Mitglied des Vorstandes. Der stellvertretende Jugendwart der Vereinsjugend ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
- 7) Aufgaben der Jugendwarte sind insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Jugendversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Vorbereitung eines etwaigen Jahresplans für die Aktivitäten der Vereinsjugend.
 - Einbringen der Anträge der Jugendversammlung in die Vorstandssitzungen und Bericht über die Jugendarbeit an die Mitgliederversammlung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden.

- 2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.
- 3) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - Datenschutzordnung
 - Jugendordnung (Genehmigung des Beschlusses der Jugendversammlung)
 - Betriebs-, Reit- und Anlagenordnung

Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
 - und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Die weiteren Maßnahmen regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung / Fusion des Vereins

- 1) Die Auflösung / Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung / Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine etwaige Nachfolgeorganisation auf dem Gebiet des Pferdesports, ersatzweise an einen Verein mit Jugendabteilung im geographischen Bereich Beerlage-Holthausen.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.08.2021 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.